

# Information zur Vertretung bei Durchführung proba- torischer Sitzungen und an- tragspflichtiger Leistungen im Bereich der Psycho- therapie

Stand **November 2022**



# Einleitung

Ein Vertragsarzt bzw. Vertragspsychotherapeut hat seine Tätigkeit grundsätzlich persönlich auszuüben. Dies gilt sowohl bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit in Einzelpraxis als auch im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft oder eines MVZ. Eine Ausnahme vom Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung stellt die Vertretung eines abwesenden Arztes durch einen nicht der Praxis angehörigen Arztes in den Praxisräumen des Abwesenden nach § 32 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) dar. Für die Vertretung von Vertragsärzten oder angestellten Ärzten auf Grundlage dieser Vorschrift bestehen Informationsblätter der KVWL.

Das vorliegende Informationsblatt befasst sich speziell mit der Vertretung bei Durchführung probatorischer Sitzungen und antragspflichtiger Leistungen im Rahmen der Psychotherapie durch Vertragsärzte oder Vertragspsychotherapeuten. § 14 Abs. 3 des Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) regelt, dass die Vertretung bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen einschließlich der probatorischen Sitzungen grundsätzlich unzulässig ist. Dieser Grundsatz und die Voraussetzungen, unter denen eine Vertretung ausnahmsweise zulässig ist, gelten für alle Leistungserbringer, die probatorische Sitzungen und genehmigungspflichtige Psychotherapie anbieten, unabhängig davon, unter welcher Facharztbezeichnung und in welchem Versorgungsbereich sie an der Versorgung teilnehmen. „Genehmigungspflichtige psychotherapeutische Leistungen“ im Sinne der bundesmantelvertraglichen Regelung sind die antragspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 35.2 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

Abweichend vom Grundsatz der Unzulässigkeit einer Vertretung

ist diese ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Abwesenheit des Therapeuten eine bestimmte Dauer erreichen wird und davon ausgegangen werden kann, dass der Vertreter im Regelfall innerhalb dieser Zeit die Behandlung eines Klienten abgeschlossen haben wird. Zulässig ist eine Vertretung daher dann, wenn die Abwesenheit des Therapeuten **mindestens 6 Monate** betragen wird.

Von der in § 32 Ärzte-ZV geregelten Form der Vertretung ist folgendes zu unterscheiden:

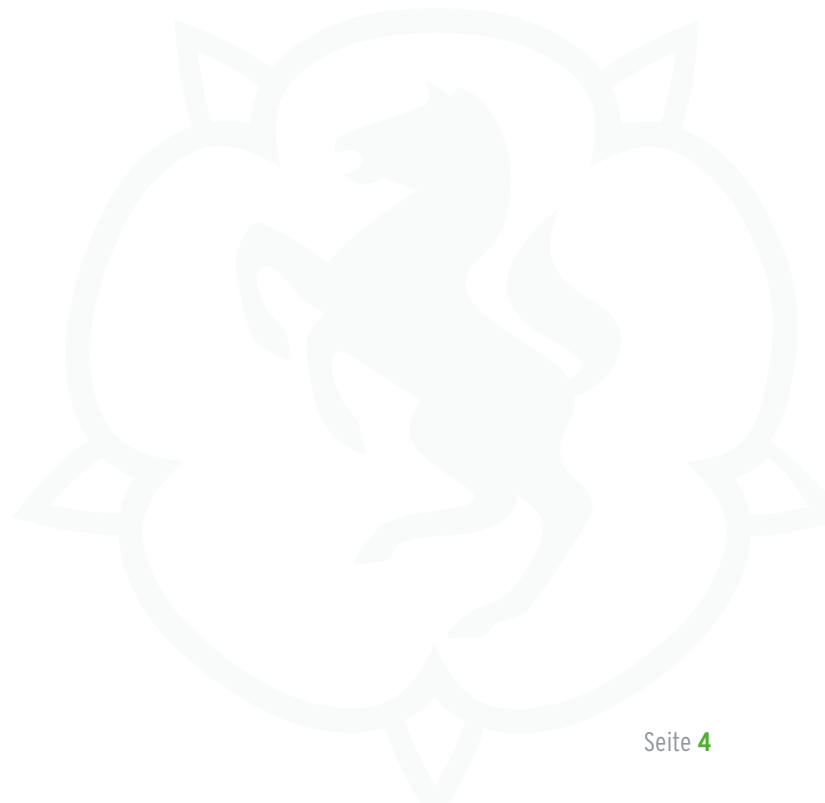
Bei Patienten, die sich bei Ihnen in psychotherapeutischer Behandlung befinden, sind Sie gehalten - soweit wie möglich - Abwesenheitszeiten (z. B. bei Urlaub oder Fortbildung) so vorzubereiten, dass sie mit dem Therapieverlauf vereinbar sind. Für dennoch auftretende Fälle akuter Hilfebedürftigkeit muss für den Patienten durch Benennung eines Kollegen ein Versorgungsangebot im Sinne einer „Überbrückung“ (Krisenintervention) sichergestellt sein.

Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ist eine entsprechend genehmigungsfreie Vertretung bei Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit, ärztlicher Fortbildung oder Wehrübung für 3 Monate möglich. Dies entspricht 65 Tagen bei Sprechstunden von montags bis freitags oder 78 Tagen bei zusätzlicher Samstagssprechstunde in den letzten 12 Monaten.

Diese sogenannte kollegiale Vertretung im Rahmen der Krisenintervention, bei welcher der Therapeut z. B. während seines Urlaubs die vorübergehende Betreuung seiner Patienten nach kollegialer Absprache in den Räumen eines Kollegen gewährleistet. Für Ärzte ist hierzu auf § 20 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (BO-ÄKWL) zu verweisen; nach dieser Vorschrift sollen nie-

dergelassene Ärztinnen und Ärzte grundsätzlich zur gegenseitigen Vertretung bereit sein. Für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bestimmt § 20 Abs. 4 der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, dass bei längeren Abwesenheiten von der Praxis die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber verpflichtet ist, für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen.

Das Auffangen der Abwesenheit eines Vertragsarztes/-psychotherapeuten durch andere in der Praxis tätige Ärzte/Therapeuten (BAG-Partner oder Angestellte) stellt keine Vertretung nach § 32 Ärzte-ZV dar, jedoch gelten die Grundsätze der Vorschrift für eine zulässige Vertretung entsprechend.



# Vertretung eines Therapeuten nach § 32 Ärzte-ZV

## 1. Voraussetzungen einer Vertretung

Ein Therapeut kann sich mit vorheriger Genehmigung der KVWL vertreten lassen, wenn:

- ▶ der voraussichtliche Zeitraum seiner Praxisabwesenheit 6 Monate oder mehr betragen wird und
- ▶ ein Vertretungsgrund gegeben ist.

Als Vertretungsgründe kommen in Betracht:

- ▶ Bei der Vertretung im Zusammenhang mit Entbindung bzw. Erziehung von Kindern ist zwischen Zugelassenen und Angestellten zu differenzieren:
  - Zugelassener Therapeut:
    - unmittelbarer Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten bei Vertragsärztinnen/Vertragspsychotherapeutinnen
    - Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss; der Zeitraum 36 Monaten ist grundsätzlich pro Kind zu verstehen.
    - Erziehungszeiten, die vor der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit liegen, sind bei Antragstellung anzugeben und werden entsprechend auf die verbleibende Erziehungszeit angerechnet.
    - Bei der Betreuung mehrerer Kinder während dieses Zeitraumes ist folgendes zu beachten: soweit eine zeitgleiche Betreuung von mehreren Kindern erfolgt, beträgt die Gesamtvertretungszeit nicht jeweils 36 Monate pro Kind, sondern es ist der Zeitraum der zeitgleichen Vertretung abzuziehen (Urteil des BSG vom 14.07.2021, B 6 KA 15/20 R).
    - Beispiel: Eine Vertragspsychotherapeutin erhält die Genehmigung zur Vertretung über einen Zeitraum von 36 Monaten zur Erziehung ihres ersten Kindes. Nach Ablauf von 24 Monaten wird ein zweites Kind geboren. Für dieses Kind besteht zwar ebenfalls ein Anspruch auf Genehmigung einer Vertretung über 36 Monate, von dem Gesamtvertretungszeitraum sind jedoch die 12 Monate, in denen innerhalb der zuerst genehmigten Vertretung eine gemeinsame Betreuung beider Kinder erfolgt ist, in Abzug zu bringen. Der zulässige Gesamtvertretungszeitraum beträgt in diesem Fall also 60 Monate.
  - Angestellter Psychotherapeut:
    - Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss,
- ▶ Krankheit
- ▶ Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten
- ▶ bei Angestellten ist eine Vertretung darüber hinaus bis zu einer Dauer von 6 Monaten möglich, wenn der Angestellte freigestellt ist oder das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist. Hat der Angestellte einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig.

Der Vertreter darf erst tätig werden, wenn die erforderliche Genehmigung durch die KVWL erteilt worden ist.

Eine Vertretung erfordert die komplette Abwesenheit des zu Vertretenden. Arbeitet der zu Vertretende stundenweise weiter, ist eine Assistentengenehmigung zu beantragen. Dies erfolgt jedoch auch über das Formular Antrag auf Genehmigung einer Vertretung.

Wird ein angestellter Psychotherapeut vertreten oder wird für ihn ein Assistent beantragt, darf die wöchentliche Arbeitszeit des Vertreters bzw. die Summe der wöchentlichen Arbeitszeiten von Angestelltem und Assistenten nicht die mittels ZA Beschluss festgelegte Arbeitszeit des Angestellten überschreiten.

## 2. Anforderungen an den Vertreter

- ▶ Der Vertreter muss über eine Approbation und eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen, die mit der des zu Vertretenden identisch ist.  
Ausnahmsweise kann ein Psychologischer Psychotherapeut einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vertreten, wenn er über die Qualifikation zur psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen verfügt.
- ▶ Werden durch den Vertreter Leistungen erbracht, für die eine Genehmigung aus Qualitätssicherungsgründen erforderlich ist, müssen beim Vertreter die entsprechenden Qualifikationen vorliegen; hierüber hat sich der zu Vertretende vor Tätigkeitwerden des Vertreters zu vergewissern. Die KVWL stellt für die Erbringung genehmigungspflichtiger Leistungen durch Vertreter entsprechende Testate aus.
- ▶ Der Vertreter muss für die Vertretung persönlich geeignet sein, z. B. in gesundheitlicher Hinsicht.
- ▶ Fragen zur zivilrechtlichen Gestaltung der Vertragsbeziehung zu einem nicht der Praxis angehörenden Vertreter, insbesondere vor dem Aspekt der Sozialversicherungspflicht, sind ggf. im Vorfeld zwischen der Praxis und dem Vertreter zu klären.

## 3. Abrechnung der durch den Vertreter erbrachten Leistungen

Die durch den Vertreter erbrachten Leistungen werden unter der Betriebsstättennummer und der lebenslangen Arztnummer (BSNR/LANR) des abwesenden Vertragsarztes abgerechnet. Die Abrechnungsbestimmungen des EBM sind auch für den Vertreter verbindlich. Sieht der EBM beispielsweise für die Leistungserbringung bestimmte Qualifikationen vor, so ist auch der Vertreter bei der Leistungserbringung daran gebunden.

Sofern der zugelassene Vertragspsychotherapeut\*in stundenweise vertragspsychotherapeutisch tätig sein möchte, ist dies möglich. Der Versorgungsauftrag kann in dem Fall durch die Beschäftigung eines Assistenten erfüllt und aufrechterhalten werden. Zu beachten ist, dass der eigene Versorgungsauftrag durch die Beschäftigung eines Assistenten insgesamt nicht überschritten wird.

## Abwesenheit von Therapeuten in Berufsausübungsgemeinschaften und medizinischen Versorgungszentren

Eine Berufsausübungsgemeinschaft tritt den Versicherten und der zuständigen KV als „einheitliche Rechtspersönlichkeit“ gegenüber und ist selbst Partner des Behandlungsverhältnisses mit dem Patienten. Im Rahmen der gemeinsamen Berufsausübung haben sich die Partner in der Regel zur gegenseitigen „Vertretung“ verpflichtet. Dieses „Auffangen“ während der Abwesenheit eines Partners durch die verbleibenden Partner stellt keine Vertretung nach § 32 Ärzte-ZV dar. Allerdings hat das BSG im Urteil vom 30.10.2019, Az.: B 6 KA 9/18 R entschieden, dass die Vorschriften der Zulassungsverordnung entsprechend anzuwenden sind.

Die Maßgaben zum Auffangen der Abwesenheit eines Psychotherapeuten gelten für Berufsausübungsgemeinschaften und für medizinische Versorgungszentren sowie unabhängig davon, ob der Therapeut zugelassen oder angestellt ist.

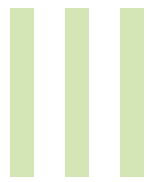
### 1. Voraussetzungen einer „Vertretung“

Die unter den Punkten I. 1. und 2. dargelegten Anforderungen gelten entsprechend.

### 2. Abrechnung

Die bei Abwesenheit eines Partners von einem anderen Mitglied der BAG erbrachten Leistungen sind mit dessen LANR, nicht mit der des Abwesenden zu kennzeichnen.





## Praxisweiterführung im Todesfall

Die Weiterführung der Praxis eines verstorbenen Vertragsarztes ist bis zu einer Dauer von zwei Quartalen mit vorheriger Genehmigung der KV zulässig. Voraussetzungen der Genehmigung sind:

- ▶ Nachweis der Erbberechtigung (Erbschein)
- ▶ Eignung des Vertreters (Approbation und mit der des Verstorbenen identische Facharztanerkennung, gesundheitliche Eignung)
- ▶ Dauer: Die Genehmigung endet mit Ablauf des zweiten Quartales, welches auf das „Sterbequartal“ folgt.
- ▶ Werden durch den Vertreter Leistungen erbracht, für die eine Genehmigung aus Qualitätssicherungsgründen erforderlich ist, müssen beim Vertreter die entsprechenden Qualifikationen vorliegen. Die KVWL stellt für die Erbringung genehmigungspflichtiger Leistungen durch Vertreter entsprechende Testate aus.
- ▶ Abrechnung: Die Leistungen, welche der Vertreter erbringt, sind mit der BSNR und LANR des Verstorbenen zu kennzeichnen.

